

GO Geschäftsordnung (dauerhaft)

Gremium: Landesbeirat
Beschlussdatum: 10.07.2022
Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

1 Geschäftsordnung zu Landesbeiräten

2 § 1 Allgemeines

3 Diese Geschäftsordnung des Landesbeirats (kurz LaBei) enthält ergänzende
4 Regelungen zu der Satzung der GRÜNE JUGEND Hessen. Sie regelt den Ablauf des
5 Landesbeirats.

6 § 2 Öffentlichkeit

7 Der Landesbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende Mitglied kann
8 die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der Nichtöffentlichkeit wird
9 mit 2/3-Mehrheit des Landesbeirats in offener Abstimmung entschieden. In
10 dringlichen Fällen kann der Landesvorstand oder das Präsidium die
11 Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann jedes anwesende
12 Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-Mehrheit des
13 Landesbeirats in offener Abstimmung entschieden. Über den Ausschluss einzelner
14 Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe
15 Vorgehensweise zu befassen.

16 § 3 Präsidium

- 17 1. Der Landesbeirat wählt zu Beginn ein Präsidium, welches vom Landesvorstand
18 vorgeschlagen wird.
- 19 2. In das Präsidium müssen mindestens zur Hälfte FINTA*-Personen gewählt
20 werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit
21 einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter
22 Mehrheit vorgenommen werden.
- 23 3. Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und
24 Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit,
25 führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
26 Das Präsidium kann für die Protokollführung und für die Durchführung der
27 Wahlen Helfer*innen bestimmen, die der Landesbeirat in offener Abstimmung
28 mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.
- 29 4. Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen,
30 dass das Recht von FINTA* auf die Hälfte der Redebeiträge gewährleistet,
31 gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten

- 32 Beitrag von FINTA*-Personen kann die Diskussion auf Antrag durch ein
33 FINTA*-Votum weitergeführt werden.
- 34 5. Das Präsidium schlägt der Versammlung bei entsprechenden
35 Tagesordnungspunkten (kurz TOPs) eine Anzahl von Debattenbeiträgen vor.
36 Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu Beginn und während des jeweiligen
37 TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei verschiedene Einwürfe, eine Urne ist
38 für Redebeiträge von FINTA*-Personen und eine Urne ist für Redebeiträge
39 von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden die Debattenbeiträge
40 abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FINTA*-Personen zuerst
41 gezogen wird.
- 42 6. Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich unter
43 Angabe von Name, Kreisverband sowie der Geschlechtsangabe beim Präsidium
44 einzureichen.
- 45 7. Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen dem Präsidium angehören.
- 46 8. Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf des
47 Landesbeirats Sorge und kann Personen, die den Fortgang des Landesbeirats
48 erheblich und auf Dauer stören, aus dem Landesbeirat ausschließen.

49 § 4 Beschlussfähigkeit

- 50 1. Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde
51 und mindestens 20% der Delegierten anwesend sind. Die FINTA*-Quote der
52 Delegierten muss einhalten werden.
- 53 2. Der Landesbeirat wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes
54 festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel der
55 teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Diese Zahl
56 ermittelt sich aus der Anzahl der Delegierten, die sich bis zum Zeitpunkt
57 der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmer*innenliste eingetragen
58 haben.
- 59 3. Das Präsidium hat das Recht und auf Wunsch des*der Antragssteller*innen
60 die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort
61 anwesenden Delegierten den Versammlungsraum betreten können.
- 62 4. Stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest, ist der Landesbeirat
63 unverzüglich zu beenden bzw. bis zum nächsten Tag zu unterbrechen. Nicht
64 behandelte Anträge werden auf die nächste Landesmitgliederversammlung bzw.
65 den nächsten Landesbeirat vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen
66 entscheidet vorab der Landesvorstand.

67 § 5 Tagesordnung

- 68 1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zum Landesbeirat
69 beigefügt.
- 70 2. Über die Tagesordnung entscheidet der Landesbeirat zu Beginn der
71 Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
- 72 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Vorfeld oder während des Landesbeirats
73 Änderungen an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen die absolute
74 Mehrheit des Landesbeirats in offener Abstimmung.

75 § 6 Rederecht

- 76 1. Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium
77 erteilt. Das Präsidium kann dem Landesbeirat eine Begrenzung der Anzahl
78 der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen hat das Präsidium das
79 Recht zur Wortentziehung.
- 80 2. Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit
81 einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung
82 das Rederecht gewährt werden.
- 83 3. Der Landesvorstand kann Personen (unabhängig ob Mitglied oder nicht), als
84 Gastredner*innen oder für Grußworte das Wort erteilen. Sofern sich dagegen
85 Widerspruch erhebt, entscheidet der Landesbeirat mit einfacher Mehrheit in
86 offener Abstimmung, ob die Personen reden dürfen.

87 § 7 Redezeiten

88 Es gelten folgende Redezeiten:

- 89 1. Einbringung von Anträgen: 3 Minuten
- 90 2. Einbringung Satzungsänderungsanträge: 3 Minuten
- 91 3. Einbringung Änderungsantrag und Gegenrede Änderungsantrag: 2 Minuten
- 92 4. Offene Debatte: 3 Minuten
- 93 5. Gegenrede Antrag: 3 Minuten
- 94 6. Gastrede: 6 Minuten
- 95 7. GO-Antrag und Gegenrede GO-Antrag: 1 Minute
- 96 8. Bewerbung: 3 Minuten
- 97 9. Beantwortung Fragen: Pro Frage 1 Minute, aufaddiert

98 Abweichungen der genannten Zeiten sowie weitere Redezeiten können vom Präsidium
99 vorgeschlagen werden. Sofern sich Widerspruch erhebt, entscheidet der
100 Landesbeirat mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

101 § 8 Geschäftsordnungsanträge

- 102 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag
103 zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden
104 Händen an.
- 105 2. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind
106 Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- 107 3. Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
- 108 ◦ Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - 109 ◦ Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - 110 ◦ Antrag auf Ende der Debatte,
 - 111 ◦ Antrag auf geheime Abstimmung,
 - 112 ◦ Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - 113 ◦ Antrag auf Vertagung,
 - 114 ◦ Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - 115 ◦ Antrag auf Auszeit (Pause),
 - 116 ◦ Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
 - 117 ◦ Antrag auf eine FINTA*-Forum
 - 118 ◦ Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
 - 119 ◦ Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten
120 Antrag.
- 121 4. Die Antragsteller*innen begründen ihren*seinen Antrag. Danach wird eine
122 Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit
123 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
124 angenommen. Enthaltungen sind nicht möglich.
- 125 5. Bei einem GO-Antrag auf geheime Abstimmung reicht es, wenn 10% der
126 anwesenden Delegierten mit „Ja“ votieren. Bei Anträgen, die FINTA*-
127 Personen betreffen, haben nur diese Personen das Recht, abzustimmen.
- 128 6. Bei einem GO-Antrag auf Einberufung eines FINTA*-Forums dürfen nur FINTA*-
129 Personen abstimmen. Es reicht eine Zustimmung von 10% der anwesenden
130 Delegierten.

131 § 9 Abstimmungen

- 132 1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- 133 2. Auf Antrag einer*s Delegierten kann eine Abstimmung geheim stattfinden,
134 wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem Antrag
135 zustimmen.
- 136 3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN
137 JUGEND Hessen sinngemäß, welche eine LMV mit absoluter Mehrheit in offener
138 Abstimmung beschließt und ändert.
- 139 4. Abstimmungen können schriftlich, offen, über ein Onlinetool digital oder
140 per Televoting stattfinden. Bei einer Abstimmung die mithilfe eines
141 Onlinetools oder per Televoting stattfindet, wird zu Beginn des
142 Landesbeirats eine Probeabstimmung abgehalten, bei der das System von
143 allen Delegierten ausgetestet wird und mögliche Probleme behoben werden
144 können.
- 145 5. Nach dem Landesbeirat werden alle Abstimmungsergebnisse gespeichert und
146 gemäß der Satzung archiviert.

147 § 10 Wahlen

- 148 1. Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- 149 2. Im Anschluss an die Vorstellungen werden maximal vier Fragen (quotiert)
150 zugelassen.
- 151 3. Bei digitalen Landesbeiräten benötigen Wahlen im Nachgang die Bestätigung
152 per Brief- oder Urnenwahl. Hierzu hat der Landesvorstand zum LaBei ein
153 Verfahren vorzulegen und beim LaBei in offener Abstimmung abzustimmen.

154 § 11 Anträge

- 155 1. Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der
156 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der

- 157 Einladung zugeleitet werden können, spätestens jedoch mit Ende der
158 Antragsfrist.
- 159 2. Die Antragsberechtigung ist in der Satzung geregelt.
- 160 3. Anträge werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen.
161 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 162 4. Anträge müssen in gendergerechter Form gestellt werden, das heißt, es
163 müssen stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.
- 164 5. Es besteht eine Antragsfrist von 5 Tagen. Änderungsanträge müssen
165 spätestens am Tag des Landesbeirats um 0:00 Uhr vorliegen.
- 166 6. Nach Ende der Antragsfrist besteht die Möglichkeit, jederzeit, auch
167 während des laufenden Landesbeirats, Dringlichkeitsanträge zu stellen.
168 Diese müssen vor Beginn der Debatte von der Versammlung als dringlich
169 bestätigt werden. Hierbei gibt es eine Pro- und eine Kontrarede à zwei
170 Minuten. Sofern die Dringlichkeit nicht angenommen wird, wird der Antrag
171 nach Absprache mit den Antragssteller*innen bei der nächsten
172 Landesmitgliederversammlung oder beim nächsten Landesbeirat erneut in
173 gleicher Fassung gestellt. Wenn die Dringlichkeit bestätigt ist, wird der
174 Antrag nach allen fristgerecht eingereichten Anträgen debattiert.
175 Änderungsanträge sind hierbei bis zum Beginn des TOPs, in dem der Antrag
176 debattiert wird, möglich.
- 177 7. Änderungsanträge können von den Antragssteller*innen übernommen oder
178 modifiziert übernommen werden. In diesem Fall hat jedes anwesende Mitglied
179 das Recht, eine offene Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte
180 Übernahme zu verlangen.

181 § 12 Rückholanträge

- 182 Beschlüsse des Landesbeirats können auf Antrag eines stimmberechtigten
183 Delegierten mit nächst höherer Mehrheit der anwesenden Delegierten aufgehoben
184 werden.

185 § 13 Schlussbestimmungen

- 186 1. Diese Geschäftsordnung wird durch einen Landesbeirat mit absoluter
187 Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- 188 2. Sie tritt mit Beschlussfassung durch den Landesbeirat am 10.07.2022 in
189 Darmstadt in Kraft und gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

TO Tagesordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 31.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

- 1 Sonntag 30.06.2024 im Kulturraum im Bahnhof, Wabern
- 2 Anreise und Anmeldung
- 3 Neumitgliedertreffen ab 9:40 Uhr
- 4 Beginn: 10:00 Uhr
- 5 TOP 1: Begrüßung
- 6 TOP 2: Formalia
- 7 TOP 3: Änderung der dauerhaften Geschäftsordnung
- 8 TOP 4: Leitantrag
- 9 TOP 5: Berichte aus den Kreisverbänden
- 10 TOP 6: Berichte aus dem Landtag und Bundestag
- 11 Mittagspause
- 12 Workshopphase I
- 13 TOP 7: Bestätigung des Bildungsteams
- 14 TOP 8: Anträge
- 15 TOP 9: Verschiedenes und Termine

WO Wahlordnung (dauerhaft)

Gremium: Landesmitgliederversammlung
Beschlussdatum: 06.11.2021
Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

1 Wahlordnung

2 **§ 1 Wahlrecht**

3 Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hessen haben passives und aktives Wahlrecht.

4 **§ 2 Personenwahlen**

- 5 1. Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- 6 2. Vor der Wahl wird eine Zählkommission von der Versammlung in offener
7 Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen
8 durch.
- 9 3. Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar
10 erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu
11 wählenden Person.
- 12 4. Ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und aus
13 diesem Grund nicht in die Berechnung des Quorums einbezogen.

14 **§ 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen**

- 15 1. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt hat jede*r
16 Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. So kann für eine*n einzelne*n
17 Bewerber*in gestimmt werden, alle Bewerber*innen insgesamt mit “Nein”
18 abgelehnt werden oder mit “Enthaltung” gestimmt werden.
- 19 2. Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen
20 (Quorum) erhalten hat. Sind nicht alle Plätze im ersten Wahlgang besetzt
21 worden, kommt es zum zweiten Wahlgang.
- 22 3. Im 2. Wahlgang dürfen nur diejenigen Kandidat*innen antreten, die im 1.
23 Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten haben, mindestens aber
24 doppelt so viele Kandidat*innen wie Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich
25 ist hierbei die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 1. Wahlgang. Es
26 dürfen nur Menschen kandidieren, die auch am 1. Wahlgang teilgenommen
27 haben.
- 28 Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
- 29 4. Sollten auch im 2. Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, kommt es zum
30 dritten Wahlgang.

31 Im 3. Wahlgang dürfen doppelt so viele Kandidat*innen antreten wie noch Plätze
 32 zu besetzen sind. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem
 33 2. Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den*die Kandidat*in,
 34 die im 3. Wahlgang erneut antreten darf.

35 Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

36 5. Sollten auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein,
 37 wird das Verfahren neu eröffnet. Die Kandidat*innen aus dem 3. Wahlgang
 38 sind abgelehnt und dürfen nicht mehr kandidieren.

39 6. Sollte auch im zweiten Wahlverfahren kein*e Kandidat*in die erforderliche
 40 Mehrheit erhalten, so bleibt die zu wählende Position offen.

41 § 4 Wahlverfahren mit nur einer*m Bewerber*in

42 1. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit Ja, Nein oder
 43 Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

44 2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als
 45 die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der
 46 Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur
 47 die*der Bewerber*in teilnehmen, die*der auch an dem ersten Wahlgang
 48 teilgenommen hat.

49 3. Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein-
 50 Stimmen erhält.

51 4. Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit
 52 einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle
 53 Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird,
 54 bleibt die zu wählende Position offen.

55 § 5 Wahlen in gleiche Ämter

56 1. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
 57 jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie
 58 Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzten sind, oder insgesamt mit "Nein"
 59 oder "Enthaltung" gestimmt wird.

60 2. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

61 3. Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 3 oder 4, je
 62 nachdem, ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele
 63 Bewerber*innen wie Ämter (§4).

64 4. Quotierte Plätze und offene Plätze müssen in getrennten Wahlgängen gewählt
 65 werden. Bevor der Wahlgang der offenen Plätze eröffnet werden kann, müssen
 66 die Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des Ergebnisses
 67 für die quotierten Plätze erfolgt sein.

68 § 6 Wahl des Landesvorstands

- 69 1. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge
70 gewählt: Sprecher*in (FINTA*-Platz), Sprecher*in (offener Platz),
71 politische*r Geschäftsführer*in (FINTA*/offener Platz), Schatzmeister*in
72 (FINTA*-offener Platz), FINTA*politische Sprecher*in (FINTA*-Platz),
73 vielfaltspolitische*r Sprecher*in (offener Platz), ein*e bzw. kein*e
74 Beisitzer*in (FINTA*-Platz), ein*e bzw. zwei Beisitzer*innen (offene
75 Plätze).
- 76 2. Der Landesvorstand wird auf der Herbst-Landesmitgliederversammlung eines
77 jeden Jahres auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 78 3. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die
79 Landesmitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten
80 turnusgemäßen Wahl des gesamten Landesvorstandes.

81 § 7 Wahl der Delegation zum Länderrat

- 82 1. Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND Hessen eine
83 bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine
84 Person aus dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt
85 wird.
- 86 2. Die Wahl der Delegierten erfolgt in Blockwahl. Die von der
87 Landesmitgliederversammlung zu wählenden Delegierten sowie
88 Ersatzdelegierten zum Länderrat werden per Zustimmungsblockwahl für ein
89 Jahr gewählt. Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie
90 Bewerber*innen zur Wahl stehen und kann jeder*m Bewerber*in höchstens eine
91 Stimme geben, sich enthalten oder Nein stimmen. Gewählt ist, wer die
92 meisten Stimmen erhält. Bei relevanter Stimmgleichheit unter den
93 Bewerber*innen findet zwischen diesen beiden ein zweiter Wahlgang statt,
94 danach entscheidet das Los. Plätze für FINTA*-Personen werden gesondert
95 von den zu vergebenen offenen Plätzen auf separaten Stimmzetteln gewählt.
96 Die Versammlung kann vor Beginn des Wahlgang die Einführung eines Quorums
97 mit absoluter Mehrheit beschließen. Der Ablauf ist ansonsten analog zu §
98 3.
- 99 3. Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so
100 werden diejenigen Delegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die
101 wenigsten Stimmen erhalten haben.
- 102 Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die
103 Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmenzahlen automatisch ordentliche
104 Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

105 **§ 8 Votenvergabe**

106 1. Die GRÜNE JUGEND Hessen kann auf ihren Landesmitgliederversammlungen Voten
107 vergeben, um so ihre politische Unterstützung für Einzelpersonen in
108 Aufstellungsverfahren zu signalisieren.

109 2. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute
110 Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls wird kein Votum
111 vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so gilt
112 § 3.

113 Dauerhaft beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND
114 Hessen am 06.11.2021 in Frankfurt am Main und gilt ab dem Zeitpunkt der
115 Beschlussfassung.

GO-Ä Änderung der Antrags- und Änderungsantragsfrist

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 03.06.2024

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Änderung der dauerhaften Geschäftsordnung

- 1 Änderung § 11 Anträge (Änderungen fettgedruckt)
- 2 (1)-(4) ohne Änderung
- 3 (5) Es besteht eine Antragsfrist von 6 Tagen. Änderungsanträge müssen bis
- 4 spätestens 48 Stunden vor dem in der Einladung festgesetzten Beginn des
- 5 Landesbeirates vorliegen.